

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2023/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2023/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2023/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Recht auf Beibehaltung des Namens trotz eines vermeintlichen Konflikts mit dem Adelsaufhebungsgesetz

Künsberg Sarre gg Österreich, Urteil vom 17.1.2023, Kammer IV, 19475/20 ua

Sachverhalt

Die Bf sind alle miteinander verwandt. Der ErstBf und der ViertBf sind Brüder, der DrittBf ist der Sohn der ZweitBf und des ViertBf, die seit 2000 miteinander verheiratet sind. Der ErstBf lebt in Österreich, die weiteren Bf leben in Deutschland. Sie besitzen alle die österreichische Staatsbürgerschaft, der ViertBf auch jene der USA. Der ErstBf, der DrittBf und der ViertBf tragen seit ihrer Geburt (1975, 2001 bzw 1969) den Familiennamen »von Künsberg Sarre«, die ZweitBf seit ihrer Heirat. Die Bf brachten vor, dass sie nie dem Adel angehört hätten und ihr Nachname »von Künsberg Sarre« von ihren Vorfahren erfunden worden sei. Trotz des Adelsaufhebungsgesetzes 1919¹ und dessen Vollzugsanweisung blieb ihr Nachname bisher unangefochten. Es wurden auch mehrere Pässe und Personalausweise mit diesem Nachnamen verlängert.

Am 20.9.2018 erließ der Bürgermeister der Stadt Graz von Amts wegen einen Bescheid zur Änderung des Familiennamens des ErstBf von »von Künsberg Sarre«

in »Künsberg Sarre« gemäß § 42 Abs 1 Personenstandsgesetz² iVm §§ 1 und 2 Adelsaufhebungsgesetz 1919 und den §§ 1 und 2 Z 1 der Vollzugsanweisung zum Adelsaufhebungsgesetz. Begründend wurde ausgeführt, dass der Familienname bei der Eheschließung des ErstBf im Jahr 2004 fälschlicherweise als »von Künsberg Sarre« eingetragen worden und daher zum Zeitpunkt dieser Eintragung nicht korrekt gewesen sei. Auch die Familiennamen der ZweitBf und des ViertBf wurden von Amts wegen jeweils mittels Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 14.9.2018 von »von Künsberg Sarre« in »Künsberg Sarre« geändert, da der Nachname der beiden Bf bereits bei der Eheschließung im Jahr 2000 falsch gewesen sei. Vom österreichischen Generalkonsulat in München wurde dem DrittBf am 12.10.2017 die Ausstellung eines Personalausweises auf seinen eingetragenen Namen »von Künsberg Sarre« verweigert.

Das LVwG Steiermark wies die Beschwerden des ErstBf, der ZweitBf und des ViertBf gegen die Bescheide des

¹ Gesetz vom 3.4.1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (Adelsaufhebungsgesetz), StGBI 211/1919 idF BGBl I 2/2008.

² Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz), BGBl I 16/2013 idF BGBl I 104/2018.

Bürgermeisters der Stadt Graz ab.³ Bezugnehmend ua auf die Rsp des VfGH⁴ und ein Urteil des EuGH⁵ wurde angeführt, dass Namen verboten seien, die nur den Eindruck erwecken können, dass sie den Namensträgern Privilegien aufgrund ihrer Geburt oder ihres Standes verleihen. In Bezug auf die Vorsilbe »von« habe der VfGH insb berücksichtigt, dass dieses Wort generell geeignet sei, den Anschein einer adeligen Herkunft und damit entsprechender Vorrechte zu erwecken, und zwar unabhängig davon, ob der konkrete Name oder die Familie tatsächlich historisch mit dem Adel verbunden war oder nicht. Das Verbot der Verwendung des Prädikats »von« sei sowohl wirksam, wenn ein Name im Ausland durch Abstammung erworben wurde, als auch, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wurde.

Der VfGH⁶ lehnte es in einer gemeinsamen Entscheidung, die alle vier Bf betraf, ab, sich mit ihren Beschwerden zu befassen, da sie keine Aussicht auf Erfolg hatten.

Der VwGH⁷ wies die Revision des ErstBf, der ZweitBf und des ViertBf unter Verweis auf die ständige höchstgerichtliche Rsp zurück. Auch die Revision des DrittBf wurde vom VwGH⁸ – ebenfalls mangels Vorliegens einer Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG – zurückgewiesen.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten eine Verletzung von Art 8 (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*) und Art 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*).

I. Verbindung der Beschwerden

Aufgrund des ähnlichen Gegenstands der Beschwerden hält es der GH für angebracht, diese gemeinsam in einem einzigen Urteil zu prüfen [...].

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

1. Zulässigkeit

(39) Der GH stellt zunächst fest, dass Fragen, die den Vor- und Nachnamen einer Person betreffen, unter das

3 LVwG Steiermark, 5.2.2019: LVwG 41.20-2829/2018-9, LVwG 41.20-2830/2018-9, LVwG 41.20-2828/2018-9 und LVwG 41.20-2827/2018-11.

4 VfSlg 20.234/2018 (Der VfGH ist von der Verhältnismäßigkeit bei der Löschung des Adelszeichens »von« – unabhängig vom tatsächlichen historischen Adelsbezug angesichts des damit verbundenen Anscheins einer adeligen Herkunft und entsprechender Vorrechte – ausgegangen).

5 EuGH 22.12.2010, C-208/09 (Sayn-Wittgenstein).

6 VfGH 11.6.2019, E 1042-1047/2019.

7 VwGH 15.10.2019, Ra 2019/01/0375.

8 VwGH 14.11.2019, Ra 2019/22/0201.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens fallen. [...] Der Name einer Person betrifft als Mittel zur persönlichen Identifizierung und der Zugehörigkeit zu einer Familie ihr Privat- und Familienleben. Die Tatsache, dass die Gesellschaft und der Staat ein Interesse daran haben, die Verwendung von Namen zu regeln, steht dem nicht entgegen, da diese öffentlich-rechtlichen Aspekte mit dem Privatleben, das das Recht umfasst, Beziehungen zu anderen Menschen zu knüpfen und zu entwickeln [...] vereinbar sind.

(40) [...] Art 8 EMRK ist anwendbar, da der fragliche Sachverhalt einen Streit über die Nachnamen der Bf und damit eine Frage betrifft, die nach der Rsp des GH unter die Begriffe »Privat- und Familienleben« fällt.

(41) [...] Die Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig. Sie ist daher für zulässig zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(42) Der ErstBf, die ZweitBf und der ViertBf machen geltend, dass die »Berichtigung« und automatische Streichung eines Teils ihrer Nachnamen sowie die Weigerung, dem DrittBf einen neuen Personalausweis mit seinem ursprünglichen Nachnamen auszustellen, einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens darstelle, der nicht gemäß Art 8 Abs 2 EMRK gerechtfertigt werden könne, da er nicht verhältnismäßig gewesen sei. Ihr Nachname habe seit etwa fünfzig Jahren bestanden, sei nicht adeligen Ursprungs gewesen und seine Änderung habe weder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung noch dem Schutz der Rechte anderer gedient.

(43) Die Bf beharrten insb darauf, dass sie nicht adeliger Herkunft seien und dass ihr Nachname ein Phantasiename sei, der durch die Wirren des Zweiten Weltkriegs und der kubanischen Revolution entstanden sei. Die Vorsilbe »von« in ihrem Nachnamen sei daher kein Adelstitel oder -prädikat. [...]

(44) Der Erst- und der ViertBf hätten ihren Nachnamen seit ihrer Geburt, dh seit mehr als vierzig Jahren, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens getragen und mehrere amtliche Dokumente mit diesem Nachnamen ausgestellt bekommen, die zuvor nie in Frage gestellt worden seien. Wäre ihr Nachname tatsächlich mit dem nationalen Recht unvereinbar gewesen, hätten die Behörden die Eintragung in das Zentrale Personenstandsregister verweigern können. [...]

(52) Der GH weist ferner darauf hin, dass Namen für die Identifizierung einer Person weiterhin eine entscheidende Rolle spielen. Doch selbst wenn es wichtige Gründe gibt, die eine Person dazu veranlassen, ihren Namen zu ändern, hat der GH anerkannt, dass gesetzliche Beschränkungen einer solchen Möglichkeit

im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein können, bspw um eine genaue Registrierung der Bevölkerung zu gewährleisten oder um die Mittel zur persönlichen Identifikation und zur Verbindung eines Namensträgers mit einer Familie zu sichern.

(53) Der GH hat auch bereits festgestellt, dass die Vertragsstaaten in dem betreffenden Bereich über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Die Aufgabe des GH besteht nicht darin, sich bei der Festlegung der am besten geeigneten Politik zur Regelung von Namensänderungen an die Stelle der zuständigen Behörden zu setzen, sondern vielmehr darin, die Entscheidungen, die diese Behörden in Ausübung ihrer Ermessensbefugnis getroffen haben, im Rahmen der EMRK zu überprüfen.

(54) Frühere vom GH entschiedene Fälle im Zusammenhang mit der Änderung von Familiennamen und Vornamen lassen sich grob in vier Kategorien einteilen. [...] Die erste Kategorie solcher Fälle betrifft die Verweigerung der Annahme eines bei der Eheschließung oder bei der Geburt gewählten Nachnamens oder eines bei der Geburt gewählten Vornamens.

(55) Die zweite Kategorie von Fällen betrifft die Ablehnung einer beantragten Namensänderung [...].

(56) Die dritte Kategorie betrifft eine von den Behörden veranlasste Änderung des Nachnamens [...].

(57) Die vierte Kategorie von Fällen betrifft die Schreibweise von Namen [...].

(58) Der vorliegende Fall fällt in die dritte Kategorie von Fällen, da es sich um die Änderung eines Nachnamens handelt, die von den Behörden nach einer langen, akzeptierten Verwendung veranlasst wurde.

(59) Was die Umstände des vorliegenden Falles betrifft, so stellt der GH fest, dass der Nachname des ErstBf, der ZweitBf und des ViertBf auf Initiative der Behörden geändert wurde, nachdem er über lange Zeiträume verwendet worden war. Der ErstBf und der ViertBf erhielten ihren Nachnamen von ihren Eltern bei der Geburt und führten ihn mehr als 40 Jahre lang. Die ZweitBf erhielt ihn durch Heirat mit dem ErstBf und trug ihn etwa 18 Jahre lang. Die Verwendung dieses Nachnamens war vor den Bescheiden des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 14.9.2018 und 20.9.2018 nie angefochten worden und wurde trotz des Adelsaufhebungsgesetzes 1919 stets als rechtmäßig angesehen.

(60) In Bezug auf den DrittBf ist unklar, ob sein Nachname rechtmäßig geändert wurde. Der DrittBf machte geltend, dass bei ihm kein Namensänderungsverfahren eingeleitet worden sei [...]. Die Regierung hat sich zu diesem Aspekt zwar nicht geäußert, aber es ist klar, dass die Behörden sich zumindest geweigert haben, dem DrittBf einen neuen Personalausweis mit dem Nachnamen auszustellen, den er seit seiner Geburt – also seit etwa 16 Jahren – trägt.

(61) Da der Fall [...] zur dritten Kategorie von Namens-

fällen gehört, hält es der GH für angebracht, die Rechtsache im Zusammenhang mit den negativen Verpflichtungen des Staats zu behandeln. Es ist daher zu prüfen, ob die beanstandete Maßnahme einen Eingriff darstellt, und falls dies bejaht wird, ob sie »gesetzlich vorgesehen« war und eine Maßnahme darstellte, die »in einer demokratischen Gesellschaft [...] notwendig« war und in einem angemessenen Verhältnis zu einem von der Behörde verfolgten legitimen Ziel stand.

a. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(62) Der GH stellt zunächst fest, dass es den Bf nicht gestattet wurde, den von ihnen gewünschten Nachnamen zu tragen, den sie seit vielen Jahren verwendet hatten. Dies stellt einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens dar.

b. War der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

(63) Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für den Eingriff machten die Bf geltend, dass die erzwungene Änderung ihres Nachnamens bzw die Verweigerung der Ausstellung eines neuen Personalausweises im Falle des DrittBf nicht rechtmäßig gewesen sei, da ihr Nachname nicht adeligen Ursprungs sei und daher das Adelsaufhebungsgesetz und dessen Vollzugsanweisung nicht auf sie anwendbar seien. Die Regierung widersprach dem und verwies auf besondere Bestimmungen des Adelsaufhebungsgesetzes und dessen Vollzugsanweisung sowie auf die Rsp des VfGH und des VwGH.

(64) Der GH weist erneut darauf hin, dass ein beanstandeter Eingriff eine Grundlage im innerstaatlichen Recht haben muss, wobei dieses Recht hinreichend zugänglich und hinreichend genau formuliert sein muss, um es denjenigen, für die es gilt, zu ermöglichen, ihr Verhalten zu regeln und, ggf mit angemessener Beratung, die Folgen, die eine bestimmte Handlung nach sich ziehen kann, in einem den Umständen angemessenen Umfang vorherzusehen. Der Begriff »Recht«, wie er in den Formulierungen »nach dem Gesetz« und »gesetzlich vorgeschrieben« in den Art 8–11 EMRK erscheint, ist in seinem »materiellen« und nicht in seinem »formellen« Sinne zu verstehen. Er umfasst somit nicht nur »geschriebenes Recht«, das sich nicht auf das Primärrecht beschränkt, sondern schließt auch Rechtsakte und Rechtsinstrumente von geringerem Rang ein. Das »Gesetz« ist also die geltende Vorschrift, wie sie von den zuständigen Gerichten ausgelegt wird.

(65) Zum vorliegenden Fall stellt der GH fest, dass sich die österreichischen Behörden und Gerichte auf das Adelsaufhebungsgesetz und dessen Vollzugsanweisung gestützt haben. Zum einen verbietet das Adelsaufhebungsgesetz die Verwendung von Adelsbezeichnungen bzw Titeln und Würden, zum anderen verbietet dessen

Vollzugsanweisung die Verwendung des Adelszeichens »von«. Auch wenn diese Bestimmungen auf den ersten Blick hinreichend präzise erscheinen mögen, stellt sich doch die Frage nach ihrem Verhältnis zueinander, insb angesichts der Änderungen, die seit 2014 in der nationalen Rsp eingetreten sind und die offenbar zu einer gewissen Unklarheit geführt haben. Dies wiederum scheint dazu geführt zu haben, dass die Anwendung der fraglichen Bestimmungen nicht kohärent und in der Praxis nicht vorhersehbar war, wie auch der vorliegende Fall zeigt. Der GH hat zwar gewisse Zweifel, ob die Rechtsvorschriften in der Auslegung durch die innerstaatlichen Gerichte die Anforderungen an die »Qualität des Rechts« iSd Konvention erfüllen, ist aber der Auffassung, dass er diese Frage offenlassen kann, da der beanstandete Eingriff aus den nachstehenden Gründen jedenfalls nicht »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war, dh nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stand.

c. Verfolgte der Eingriff ein legitimes Ziel?

(66) Der GH akzeptiert das Argument der Regierung, dass das Adelsaufhebungsgesetz und dessen Vollzugsanweisung durch die Regelung bestimmter Aspekte der Namen dem Zweck dienen, die Gleichbehandlung aller zu gewährleisten. Der Eingriff in die Rechte der Bf nach Art 8 EMRK verfolgte somit das legitime Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer.

d. War der Eingriff »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig«?

(67) Bei der Abwägung der verschiedenen berührten Interessen sollte einerseits das Recht der Bf, einen Namen zu tragen, und andererseits das öffentliche Interesse an der Regelung der Namenswahl berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang hebt der GH die (sehr) langen Zeiträume hervor, in denen die Bf ihren ursprünglichen Nachnamen tragen durften, nämlich 43, 18, 16 und 49 Jahre. Sie haben sich zweifellos persönlich mit diesem Nachnamen identifiziert, da sie ihn von ihren Eltern geerbt haben, ihn ihr ganzes Leben lang bis September 2018 (im Fall des ErstBf, des DrittBf und des ViertBf) oder zumindest, im Fall der ZweitBf, während eines erheblichen Teils ihres Erwachsenenlebens getragen haben und in ihrem privaten und, zumindest im Fall der erwachsenen Bf, beruflichen Umfeld Beziehungen zu anderen aufgebaut und entwickelt haben.

(68) Erst in den Jahren 2017 und 2018 begannen die Behörden, die Nachnamen der Bf anzufechten. Zuvor scheinen die Behörden keine Bedenken oder Zweifel geäußert zu haben, bspw bei Anlässen, die eine Eintragung in das Zentrale Personenstandsregister erfordern, wie Heirat und Geburt von Kindern, oder bei der

Ausstellung früherer amtlicher Dokumente. In diesem Zusammenhang hebt der GH hervor, dass das Adelsaufhebungsgesetz aus dem Jahr 1919 stammt, also lange bevor die Bf überhaupt geboren wurden, und dass die Behörden dennoch die Bestimmungen dieses Gesetzes über (sehr) lange Zeiträume hinweg nicht als auf sie anwendbar angesehen haben. Nach der langjährigen Rsp des VfGH aus den 1950er Jahren bis 2014 galten nämlich ehemalige Adelsprädikate, die im Ausland zu Teilen eines bürgerlichen Familiennamens geworden waren, nicht als »Adelsprädikat« iSd Vollzugsanweisung des Adelsaufhebungsgesetzes, und es war auch nicht zulässig, Teile eines bürgerlichen Familiennamens in ein »Adelsprädikat« umzudeuten und damit diese Vollzugsanweisung anzuwenden.

(69) Es hat den Anschein, dass die Änderung der Verwaltungspraxis und folglich der Haltung der Behörden betreffend die Nachnamen der Bf erst eintrat, nachdem der VfGH mit seiner Entscheidung vom 26.6.2014⁹ von seiner früheren Rsp abgewichen war. Diese Änderung scheint ihrerseits durch das Urteil des EuGH vom 22.12.2010 in der Rechtssache *Sayn-Wittgenstein*¹⁰ veranlasst worden zu sein. Es ist jedoch zu betonen, dass das letztgenannte Urteil die streitige Frage nur unter dem Blickwinkel von Art 21 AEUV (Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union), nicht aber unter dem Blickwinkel von Art 8 EMRK betrachtet hat. Die grundrechtliche Frage des »Privat- und Familienlebens«, die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung [...] beinhaltet, wurde nicht behandelt. Folglich scheint dieses EuGH-Urteil für den vorliegenden Kontext, der Fragen im Zusammenhang mit Art 8 EMRK betrifft, nicht relevant zu sein.

(70) Darüber hinaus nimmt der GH auch das Vorbringen der Bf zur Kenntnis, dass der Adelstitel »von« von der Vorsilbe »von« als Namensbestandteil zu unterscheiden sei. Dies scheint auch der Standpunkt des VfGH gewesen zu sein, als er in den 1950er Jahren die ersten innerstaatlichen Entscheidungen zu dieser Frage traf. Die Regierung verwies auf die neue Rsp des VfGH und argumentierte, dass die angeblich unrichtige Verwendung des strittigen Nachnamens durch die Bf während (sehr) langer Zeiträume die demokratische Gleichheit und die öffentliche Sicherheit des österreichischen Staats beeinträchtigt habe. Die inländischen Gerichte haben nicht dargelegt, warum das Verbot der Verwendung dieses Nachnamens zur Wahrung der demokratischen Gleichheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich war. Das Versäumnis, sich auf dieses Argument einzulassen, ist nach so langen Zeiträumen, in denen ein solches Verbot in einer demokratischen Gesellschaft nicht für notwendig erachtet wurde, umso

⁹ VfGH 26.6.2014, B 212/2014, B 213-215/2014.

¹⁰ EuGH 22.12.2010, C-208/09 (*Sayn-Wittgenstein*).

problematischer. Der GH hat bereits entschieden, dass der formale Verweis auf ein legitimes Ziel in Ermangelung einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Rechte anderer eine Beschränkung des Rechts einer Person, einen Namen zu tragen oder zu ändern, nicht rechtfertigen kann.

(71) Schließlich kommt der GH nicht umhin, mit Besorgnis festzustellen, dass nach Angaben der Bf jetzt nicht alle Familienmitglieder denselben Nachnamen tragen, wodurch ihre gemeinsame Selbstidentifikation mit diesem Nachnamen gestört wird. Es scheint, dass weder die beiden Töchter der ZweitBf und des ViertBf, die auch die Schwestern des DrittBf sind, noch die Kinder des ErstBf ihre Nachnamen geändert haben. Dies untergräbt auch das Argument der Regierung, dass die Änderung des Nachnamens für die demokratische Gleichheit und die öffentliche Sicherheit notwendig war. Es ist auch ein Hinweis auf eine inkonsequente Anwendung der etwas zweideutigen zugrundeliegenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden, da die Tochter des ErstBf dennoch einen Pass mit dem ursprünglichen Nachnamen erhielt – acht Monate nachdem der Nachname ihres Vaters, des ErstBf, von den Behörden berichtet worden war. In ähnlicher Weise wurde der Antrag des DrittBf auf Ausstellung eines Personalausweises im Jahr 2017 wegen seines »falschen« Nachnamens abgelehnt, während seine Cousins in den Jahren 2018 und 2019 ihre Pässe mit genau diesem Nachnamen erhielten. In diesem Zusammenhang ist dem GH auch bewusst, dass die fortgesetzte Verwendung des ursprünglichen Nachnamens dazu führt, dass die Bf zumindest theoretisch strafrechtlich verfolgt und mit einer Haftstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft werden können.

(72) Der GH weist erneut darauf hin, dass die Staaten zwar über einen weiten Ermessensspielraum bei der Regelung von Namen verfügen, sie aber deren Bedeutung im Leben von Privatpersonen nicht außer Acht lassen dürfen: Namen sind zentrale Elemente der Selbstidentifikation und Selbstdefinition. Eine Beschränkung des Rechts, einen Namen zu tragen oder zu ändern, ohne gerechtfertigte und sachliche Gründe ist nicht mit dem Zweck von Art 8 EMRK vereinbar, der darin besteht, die Selbstbestimmung und die persönliche Entfaltung des Einzelnen zu schützen.

e. Ergebnis

(73) Die vorstehenden Erwägungen reichen aus, um zum Schluss zu kommen, dass zum einen die von den Behörden veranlasste Änderung der ursprünglichen Nachnamen der Bf nach langen Zeiträumen der zuvor akzeptierten Verwendung und zum anderen die Verweigerung der Ausstellung eines Personalausweises mit diesem Nachnamen nicht in einem angemessenen Ver-

hältnis zu dem von den Behörden verfolgten Ziel standen. Indem sie das Interesse der Bf an der Beibehaltung eines Nachnamens, mit dem sie sich identifizierten und den sie (sehr) lange Zeit getragen hatten, außer Acht ließen, verabsäumten es die inländischen Behörden und Gerichte, einen angemessenen Ausgleich mit dem Recht der Bf auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens zu finden.

(74) Es liegt also eine **Verletzung von Art 8 EMRK** vor (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 14 EMRK

(75) Die Bf beschwerten sich über eine diskriminierende Behandlung aufgrund der ihnen von den Behörden auferlegten Änderungen ihrer Nachnamen, da andere Vorsilben wie »van«, »de« und »von der« ohne objektive Rechtfertigung vom Anwendungsbereich des Adelsaufhebungsgesetzes ausgeschlossen worden seien, was einen Verstoß gegen Art 14 iVm Art 8 EMRK darstelle.

(76) In Anbetracht des Sachverhalts, des Vorbringens der Bf und seiner Feststellungen zu Art 8 EMRK ist der GH der Auffassung, dass er die wichtigsten in der vorliegenden Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen geprüft hat und dass es nicht erforderlich ist, eine gesonderte Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde nach Art 14 iVm Art 8 EMRK zu treffen (einstimmig).

IV. Entschädigung nach Art 41 EMRK

(80) Der GH stellt fest, dass die Bf ihre Anträge auf gerechte Entschädigung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eingereicht haben (Art 60 Abs 2 VerfO). Da der vorliegende Fall keine außergewöhnlichen Umstände offenbart, die einen Zuspruch gerechter Entschädigung ungeachtet des Fehlens eines ordnungsgemäß eingereichten »Antrags« erfordern, ist der GH nicht aufgerufen, eine Entschädigung nach Art 41 EMRK zuzusprechen.